

## **Anhang 4 zur Anlage 3 Voraussetzung rheumatologische Fachassistenz**

### **Zuschlag für Versorgungsassistenten in der rheumatologischen Praxis**

- (1) Beschäftigt der Facharzt bzw. Kinder- und Jugendrheumatologe mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Rheumatologische Fachassistenz“ oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation (**„Rheumatologische Fachassistenz“**), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens einer Rheumatologischen Fachassistenz;
  - b) Nachweis der Qualifikation der Rheumatologischen Fachassistenz in Form eines Zertifikats der Rheumaakademie, das gegenüber der BSG vorzulegen ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung von Versicherten durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Facharzt bzw. Kinder- und Jugendrheumatologe stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der Zuschlag beträgt 5,00 EUR (fünf Euro) pro Quartal und wird auf die Pauschale GP in den Quartalen aufgeschlagen, in denen die Beschäftigung einer Rheumatologischen Fachassistenz im gesamten Quartal nachgewiesen wird.
- (4) Die BSG ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.